Lösungsskizze – Klausur vom 10.12.2012

Tatkomplex 1: Zwist unter Freunden

I) Strafbarkeit des A gem. §§ 30 Abs. 1, 212 StGB

1) Nichtvorliegen einer vollendeten Anstiftung

A schaffte es nicht, bei F einen Tatentschluss hervorzurufen. Eine vollendete Anstiftung liegt also nicht vor.

2) Tatbestandsmäßigkeit

a) Tatentschluss

A müsste den Entschluss gefasst haben, den F zur Begehung eines Verbrechens anzustiften. Dies setzt voraus, dass er zum einen Vorsatz hinsichtlich der Begehung einer als Verbrechen zu qualifizierenden Haupttat und zum anderen Vorsatz hinsichtlich der Bestimmung des F zur Begehung dieser Haupttat hatte. Verbrechen ist gem. § 12 StGB eine rechtswidrige Tat, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist. A will hier den F dazu bringen, dass dieser für ihn seine Tante tötet, also ein Verbrechen begeht. Mithin liegt also der Tatentschluss hinsichtlich der Haupttat vor. A ging darüber hinaus auch ernstlich davon aus, dass F das Angebot annehmen würde und für 5 % des Erbes die T umbringen werde. Somit liegt auch Vorsatz hinsichtlich des „Bestimmens eines anderen zur Tatbegehung" vor. Der Tatentschluss ist also gegeben.

b) Unmittelbares Ansetzen

Zu beachten ist hier, dass es auf das unmittelbare Ansetzen zur Anstiftung ankommt. Dieses beurteilt sich wiederum nach der herrschenden gemischt objektiv-subjektiven Theorie danach, ob der A nach seiner Vorstellung eine Ursachenkette in Gang gesetzt hat, die bei ungestörtem Fortgang ohne wesentliche Zwischenschritte ungehindert in die Tatbestandsverwirklichung einmündet, so dass des Opfer bereits konkret gefährdet erscheint und der Täter dabei subjektiv die Schwelle zum „Jetzt-geht-es-los" überschreitet. Dies ist bei Fällen der versuchten Anstiftung in der Regel in dem Moment zu bejahen, in dem der Anstifter seine Aufforderung an dem Anzustiftenden kundgetan hat.

A offenbarte dem F seinen Plan und fragte diesen, ob er gewillt sei, daran teilzunehmen. In diesem Moment setzte er eine von ihm nicht mehr beeinflussbare Ursachenkette in Gang, die auch die Schwelle zum „Jetzt-geht-es-los" überschritten hatte, da es nunmehr einzig von der Entscheidung des F abhing, ob die Anstiftung Erfolg haben würde oder nicht.

3) Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4) Kein Rücktritt vom Versuch der Anstiftung gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB

A ist auch nicht vom Versuch der Anstiftung zurückgetreten.

5) Ergebnis

A hat sich gem. §§ 30 Abs. 1, 212 StGB einer versuchten Anstiftung zum Totschlag strafbar gemacht.

II) Strafbarkeit des A gem. § 185 StGB

1) Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt

F ist taugliches Tatobjekt einer Beleidigung.

b) Tathandlung

Die Tathandlung liegt in der Kundgabe der Miss- oder Nichtachtung des Tatobjekts durch eine unwahre, ehrrührige Tatsachenbehauptung oder aber durch ein ehrverletzendes Werturteil. Die Äußerung des A, der F sei ein „blöder Penner", stellt ein Werturteil dar, da es eine persönliche Meinung des A über dem F wiedergibt und nicht auf dem Beweis zugängliche Tatsachen beruht. Die Bezeichnung als „blöder Penner" ist auch ehrverletzend.

2) Subjektiver Tatbestand – VS (+)

3) Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4) Ergebnis

A hat sich somit einer Beleidigung gem. § 185 StGB strafbar gemacht.

III) Strafbarkeit des F gem. § 303 Abs. 1 StGB

1) Objektiver Tatbestand

a) Fremde Sache

Der BMW war für F eine fremde Sache.

b) Beschädigen oder zerstören

Beschädigen ist die nicht unerhebliche körperliche Einwirkung auf die Sache, durch die ihre stoffliche Zusammensetzung verändert oder ihre Unversehrtheit derart beeinträchtigt wird, dass die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit mehr als nur uner-

heblich gemindert wird. Hier trat der F mehrfach stark gegen das Auto, so dass dieses Kratzer und Beulen davontrug. Dies ist eine mehr als nur unerhebliche Verletzung der sachsubstanzlichen Unversehrtheit des Wagens.

2) Subjektiver Tatbestand

F handelte auch vorsätzlich. Er wollte im Zeitpunkt der Tatausführung genau das vor ihm stehende Auto beschädigen. Dass es nicht dem A, sondern dem D gehörte, ändert nichts an der tatbestandlichen Gleichwertigkeit des Tatobjektes; unbeachtlicher error in obiecto (vgl. NK/*Puppe*, 3. Aufl. 2010, § 16 StGB Rn. 93 ff.).

3) Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4) Ergebnis

F hat sich einer Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

IV) Strafbarkeit des F gem. § 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB

1) Objektiver Tatbestand

F hat durch die versuchte Anstiftung des A von dessen Plan erfahren, die T zu töten. Dies wäre zumindest als Totschlag gem. § 212 Abs. 1 StGB zu bewerten, so dass eine Katalogtat nach § 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB jedenfalls gegeben ist. F erkannte zudem die Ernsthaftigkeit von As nach wie vor bestehendem Vorhaben. Sein Wissen teilte er weder der Bedrohten selbst noch einer zuständigen Behörde mit, obwohl die Ausführung der Tat zu diesem Zeitpunkt noch hätte abgewendet werden können.

2) Subjektiver Tatbestand

F unterließ es bewusst, die T oder die Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten, obwohl er die Ernsthaftigkeit der Pläne des A erkannt hatte. Mithin handelte er vorsätzlich.

3) Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4) Keine Strafausschließungsgründe

Die Strafbarkeit ist nicht nach § 139 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 StGB ausgeschlossen.

5) Ergebnis

F hat sich damit der Nichtanzeige einer geplanten Straftat strafbar gemacht.

Tatkomplex 2: Der vergiftete Kaffee

I) Strafbarkeit des A gem. §§ 212, 211, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB

1) Objektiver Tatbestand

A hat der T über die Haushälterin vergifteten Kaffe zukommen lassen, den T auch trank. Als sie aufgrund der aus dem Konsum des Giftes resultierenden Übelkeitserscheinungen nach Hilfe suchen wollte und dabei die Straße überquerte, wurde sie tödlich angefahren. Die Handlung des A war also zumindest kausal für den Tod der T.

Fraglich ist jedoch, ob dieser Erfolg dem A auch objektiv zugerechnet werden kann. Hierfür müsste sich im Taterfolg (Tötung der T) die von A durch die Vergiftung geschaffene Gefahr in zurechenbarer Weise realisiert haben. Problematisch ist hier aber, dass T gerade nicht unmittelbar durch die Vergiftung gestorben ist, sondern durch das Überfahren durch den zu schnell fahrenden B. Da nicht mehr nachweisbar ist, ob T dabei in ihrer Reaktionsfähigkeit negativ vom Gift beeinflusst war, muss in dubio pro reo vom Nichtvorliegen einer solchen Beeinflussung ausgegangen werden. T hat somit wie eine gewöhnliche Fußgängerin am Straßenverkehr teilgenommen. Die Gefahr, von einem zu schnell fahrenden PKW überfahren zu werden, gehört jedoch zum allgemeinen Lebensrisiko (*Kühl*, AT, 7. Aufl. 2012, § 4 Rn. 61; *Rengier*, AT, 4. Aufl. 2012, § 13 Rn. 64) und ist gerade nicht Teil der von T geschaffenen Gefahr. Dies spricht grundsätzlich für einen Ausschluss der Zurechnung.

Blickt man aber auf die Diskussion zum fahrlässigen Dazwischentreten Dritter, so findet sich dort regelmäßig die Ansicht, das bloß fahrlässige Handeln eines Dritten könne die Zurechnung zum vorsätzlich handelnden Täter gerade nicht ausschließen (NK/*Kindhäuser*, § 25 StGB Rn. 57; *Rengier*, AT, 4. Aufl. 2012, § 13 Rn. 95). Hierbei geht es jedoch insbesondere um die Frage eines fahrlässig handelnden Arztes oder eines anderen Retters (dies bemerkt auch *Rengier*, AT, § 13 Rn. 95). Ein Eingreifen dieser Personen (NK/*Kindhäuser*, § 25 StGB Rn. 57 spricht von in ihrer „gesellschaftlich vorgesehenen Funktion" Handelnden) in den Kausalverlauf muss der Täter aber regelmäßig voraussehen. Gerade in einer Stresssituation wie der versuchten Rettung oder Behandlung eines Tatopfers sind Fehler dieser Personen zudem zumindest nicht völlig unwahrscheinlich. Es kann daher in solchen Fällen durchaus davon gesprochen werden, der Täter habe mit seiner Handlung die für ihn auch erkennbare Gefahr der Schädigung durch eine bloß fahrlässige Handlung dieses bestimmten Dritten gesetzt. Ihm kann der Erfolg daher trotz der Fahrlässigkeit des Dritten objektiv zugerechnet werden. Vorliegend ist die Konstellation jedoch eine andere. Wie festgestellt, gehört das Risiko, überfahren zu werden, zum allgemeinen Lebensrisiko und nicht zum durch den Täter gesetzten. B ist gerade kein Dritter, der den Taterfolg beim Ausüben seiner gesellschaftlich vorgesehenen Funktion herbeiführt, sondern ein zufällig eingreifender Dritter. Der konkret eingetretene Erfolg war für A so nicht mehr vorhersehbar. Selbst wenn B hier bloß fahrlässig und nicht vorsätzlich gehandelt hat, kann A der durch B herbeigeführte Erfolg daher – anders als in den eben genannten Fällen – nicht mehr zugerechnet werden.

Dieses Ergebnis erhält man vorliegend auch, wenn man sich auf die Risikoerhöhungslehre berufen möchte. Das Risiko des wie hier eingetretenen Todes hat A durch die Vergiftung der T nicht erhöht. Es blieb bezüglich der T vielmehr beim allgemeinen Lebensrisiko der Teilnahme am Straßenverkehr. Der Tötungserfolg ist somit auch über diese Lehre dem A nicht objektiv zurechenbar.

2) Ergebnis

Eine vollendete Tötung der T durch A liegt also nicht vor.

II) Strafbarkeit des A gem. §§ 211, 212, 22 f., 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB

1) Kein vollendetes Delikt

Der Eintritt des Tötungserfolges kann A nicht objektiv zugerechnet werden.

2) Tatentschluss

a) bzgl. § 212 StGB

A hatte den Entschluss gefasst, einen anderen Menschen, die T, zu töten.

b) § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB?

Zudem wollte A sich selbst die „Finger nicht schmutzig" machen, weswegen er der ahnungslosen H für die ebenfalls ahnungslose T vergifteten Kaffee mitgab. Er wollte sich also eines tatbestandslosen Werkzeugs (der H) bedienen, um den vergifteten Kaffee in den Einflussbereich der T gelangen zu lassen, damit diese nichtsahnend davon trinkt. Mithin wollte er also als Inhaber der Tatherrschaft kraft überlegenen Wissens unter Zuhilfenahme zweier strafloser Werkzeuge einen Straftatbestand verwirklichen. Folglich hatte er vor, die T in mittelbarer Täterschaft zu töten.

c) Mordmerkmale?

In Betracht kommen die Mordmerkmale Heimtücke und des Habgier.

aa) Heimtücke.

A plante die T dadurch zu töten, indem er ihr vergifteten Kaffee zukommen ließ. Hierbei nutzte er die Arg- und Wehrlosigkeit der T aus, da die T sich zu dem Zeitpunkt, als sie von den Kaffee trank, keines Angriffes versah. Da T davon ausging, es handele sich um den Kaffee, den sie beim letzten Besuch bei ihrem Neffen dort vergessen habe, ist auch der teilweise zusätzlich geforderte besonders verwerfliche Vertrauensbruch gegeben, da A hier das verwandtschaftliche Vertrauensverhältnis zur Tatausführung missbrauchen wollte.

bb) Habgier

Auch hinsichtlich des Mordmerkmals Habgier ist hier der Tatentschluss zu bejahen, da der A durch die Tötung der T in den Genuss des Erbes der T gelangen wollte. Sein Handeln war auch von dem Motiv der eigenen wirtschaftlichen Bereicherung durch Tötung eines anderen Menschen dominiert.

3) Unmittelbares Ansetzen.

A müsste auch unmittelbar zur Tat angesetzt haben. Fraglich ist, wann dies bei de mittelbaren Täterschaft der Fall ist.

Nach der Rechtsprechung setzt der mittelbare Täter zum Versuch an, wenn er nach seiner Vorstellung die Einwirkung auf den Tatmittler abgeschlossen hat, dieser im unmittelbaren Anschluss die Tat ausführen soll und das geschützte Rechtsgut damit unmittelbar gefährdet ist. Nach der h.M. in der Literatur kommt es darauf an, ob der mittelbare Täter das Geschehen derart aus den Händen gegeben hat, dass nach seiner Vorstellung von der Tat das Rechtsgut bereits konkret gefährdet ist und es ohne wesentliche Zwischenschritte zur Tatbestandsverwirklichung kommen werde (vgl. BeckOK-StGB/*Beckemper*, Stand: 1.09.2012, § 22 Alt. Rn. 57 ff.). Nach beiden Ansätzen ist hier bereits unmittelbar zur Tat angesetzt worden, da T bereits von dem vergifteten Kaffee getrunken hat und mithin die Tathandlung „vergiften" bereits ausgeführt wurde.

4) Kein Rücktritt

A ist auch nicht strafbefreiend vom Versuch zurückgetreten.

5) Ergebnis

Mithin hat sich also der A eines versuchten Mordes in mittelbarer Täterschaft an der T strafbar gemacht.

III) Strafbarkeit des A gem. § 303 Abs. 1 StGB

Durch das Beimischen des tödlich wirkenden Giftes hob T die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit des für ihn fremden Kaffees auf. Er hat sich somit einer Sachbeschädigung nach § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

IV) Strafbarkeit des A gem. § 164 Abs. 1 StGB

1) Objektiver Tatbestand

Durch seine Äußerung, die H sei schon immer hinter dem Erbe der T her gewesen, verdächtigte der A die H einer rechtswidrigen Tat. Dies geschah gegenüber der Polizei und somit gegenüber einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle.

2) Subjektiver Tatbestand

a) A handelte bezüglich der Verwirklichung des objektiven Tatbestands auch vorsätzlich, da er den Verdacht gezielt auf die H lenken wollte.

b) Positive Kenntnis von der Unrichtigkeit seiner Äußerungen

Dies machte er in positiver Kenntnis der Unrichtigkeit seiner Verdächtigungen.

c) In der Absicht, gegen die H ein Ermittlungsverfahren zu provozieren.

All dies tat er auch in der Absicht, dafür zur sorgen, dass ein Ermittlungsverfahren gegen die H eingeleitet wird.

3) Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4) Ergebnis

A hat sich somit einer falschen Verdächtigung gem. § 164 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

V) Strafbarkeit des B gem. § 222 StGB

1) Tatbestand

a) Eintritt des Tatbestandserfolges

T ist tot. Der tatbestandliche Erfolg ist somit eingetreten.

b) Kausalität

Der Tod der T ist auch durch eine adäquat kausale Handlung des B herbeigeführt worden, da dieser die T mit seinem Auto überfuhr.

c) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei Vorhersehbarkeit des Erfolgseintrittes

Indem B hier mit überhöhter Geschwindigkeit fuhr, verstieß er gegen die Vorschriften der StVO und verhielt sich folglich objektiv pflichtwidrig. Der Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges müsste für B auch in seinen wesentlichen Punkten vorhersehbar gewesen sein. B fuhr hier mit überhöhter Geschwindigkeit im öffentlichen Straßenverkehr und überfuhr so die T. Dies ist ein Kausalverlauf, der für den B objektiv vorhersehbar war, da er damit rechnen musste, beim Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit andere Verkehrsteilnehmer zu gefährden und gegebenenfalls jemanden anzufahren oder wie hier gar zu überfahren.

2) Objektive Zurechnung des Erfolges

a) Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Fraglich ist aber, ob dem B hier der Erfolg auch objektiv zugrechnet werden kann. Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang wäre zu bejahen, wenn sich im eingetretenen Erfolg (Tötung der T) gerade die durch das objektiv pflichtwidrige Verhalten des B geschaffene, rechtlich missbilligte Gefahr realisiert hätte und der Erfolg bei pflichtgemäßem Alternativverhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre.

Im vorliegenden Fall könnte der Pflichtwidrigkeitszusammenhang aber eventuell unter Rückgriff auf die Figur des hypothetischen, rechtmäßigen Alternativverhaltens ausgeschlossen werden. Allerdings lässt sich dem Sachverhalt nicht entnehmen, ob der Unfall hätte vermieden werden können, wenn B die zulässige Höchstgeschwindigkeit eingehalten hätte. Jedoch hätte der Unfall in dubio pro reo vermieden werden können, wäre T nicht unter Einfluss der Vergiftungserscheinungen auf die Straße getreten. Es muss zugunsten des B davon ausgegangen werden, dass sie ohne das Gift dem B noch hätte ausweichen können. Dies ändert aber nichts an dem unmittelbaren Zusammenhang zwischen Bs zu schnellem Fahren und dem Eintritt des Unfalls. Nähme man hier einen Zurechnungsausschluss an, so müsste dieses Ergebnis stets auch in Fällen von Unfällen mit Betrunkenen oder Drogenabhängigen gelten. Auch hier wird das Opfer in nüchternem Zustand zumindest häufiger eine Reaktionsmöglichkeit gehabt haben. Zweck der Geschwindigkeitsbegrenzung ist nun aber gerade, die anderen – auch in ihrer Reaktionsfähigkeit eingeschränkten – Verkehrsteilnehmer dadurch zu schützen, dass die jeweiligen Fahrer bei Einhaltung der Begrenzung ihrerseits regelmäßig eine angemessene Reaktionszeit zum Bremsen oder Ausweichen haben. Durch seinen Geschwindigkeitsverstoß hat sich B diese Möglichkeit genommen. Damit muss aber unabhängig von einer eventuellen Reaktionsmöglichkeit der T der Pflichtwidrigkeitszusammenhang zwischen dem zu schnellen Fahren des B und dem Tod der T bejaht werden.

Da B mit seinem zu schnellen Fahren auch das Risiko der T erhöht hat, überfahren zu werden und sich, wie eben dargelegt, gerade dieses Risiko auch im Erfolg verwirklicht hat, kann ebenso nach der Risikoerhöhungslehre der Pflichtwidrigkeitszusammenhang bejaht werden.

Der Pflichtwidrigkeit ist auch deshalb nicht ausgeschlossen, weil T ohnehin an dem Gift gestorben wäre. Derartige hypothetische Überlegungen bleiben außer Betracht.

b) Schutzzweckzusammenhang

Das hier realisierte Risiko liegt gerade auch im Schutzzweck der Norm, da das aus der StVO abgeleitete Gebot, die zulässige Höchstgeschwindigkeit einzuhalten, andere Verkehrsteilnehmer gerade davor schützen will, dass sie durch zu schnelle Fahrer gefährdet oder gar geschädigt werden. In der hier gegebenen Situation, in der sich das zu schnelle Fahren des B konkret im Tod der T ausgewirkt hat, ist genau der betreffende Schutzzweck der Norm verletzt und es hat sich das Risiko realisiert, vor dem die Geschwindigkeitsregelungen der StVO schützen wollen.

3) Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4) Ergebnis

B hat sich somit gem. § 222 StGB strafbar gemacht.

Konkurrenzen und Gesamtergebnis:

I) Hinsichtlich A

A hat sich gem. §§ 30 Abs. 1, 212, 185, 303 Abs. 1, 164 Abs. 1 StGB sowie gem. §§ 212, 211 i.V.m. §§ 25 Abs. 1 Alt. 2, 22 f. StGB strafbar gemacht. Sämtliche Taten stehen in Tatmehrheit gem. § 53 Abs. 1 StGB zueinander.

II) Hinsichtlich F

F hat sich gem. § 303 Abs. 1 und § 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB strafbar gemacht. Auch hier liegt Tatmehrheit (§ 53 Abs. 1 StGB) vor.

III) Hinsichtlich B

B hat sich gem. § 222 StGB strafbar gemacht.